

BEKANNTMACHUNG DES BERGAMTES STRALSUND

vom 31.01.2018

Der energierechtliche Planfeststellungsbeschluss gemäß § 43b EnWG einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans

des Vorhabenträgers Nord Stream 2 AG
Baarerstraße 52
CH-6300 Zug

zum Vorhaben

Errichtung und Betrieb der Gasversorgungsleitung Nord Stream 2 durch die Ostsee von der Narva-Bucht (RUS) nach Lubmin (DEU), im Abschnitt des deutschen Küstenmeeres

liegt jeweils in der Zeit

vom 23.02. bis einschließlich 08.03.2018

jeweils im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten im / in der:

Amt Bergen auf Rügen	Bauamt, Markt 5-6, 18528 Bergen
Amt Lubmin	Bauamt, Geschwister-Scholl-Weg 15, 17509 Lubmin
Amt Mönchgut-Granitz	Bauamt, Göhrener Weg 1, 18586 Ostseebad Baabe
Amt Usedom-Nord	Bauamt, Möwenstraße 1, 17454 Zinnowitz
Hansestadt Greifswald	Abwasserwerk Greifswald - Eigenbetrieb der Stadt, Gützkower Landstraße 19-21, 17489 Greifswald (Eingang über Kundenzentrum der Stadtwerke Greifswald GmbH)
Stadt Putbus	Bauamt, Markt 8, 18581 Putbus
Amt Anklam-Land	Beratungsraum, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow
Hansestadt Stralsund	Amt für Planung und Bau, 2. OG Flur, Badenstraße 17, 18439 Stralsund
Bergamt Stralsund	Frankendamm 17, 18439 Stralsund

sowie nach vorheriger Vereinbarung

zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Der vorgenannte energierechtliche Planfeststellungsbeschluss, einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung, kann auch ab Beginn der Auslegung am 23.02.2018 bis einschließlich 08.03.2018 auf der Internetseite des Bergamtes Stralsund (www.bergamt-mv.de, Service, Genehmigungsverfahren) eingesehen werden.

Eingeschlossen im energierechtlichen Planfeststellungsbeschluss sind standortbezogene und allgemeine Einzelfallprüfungen auf UVP-Pflicht für die Maßnahmen

- Herstellung von Grabenverschlüssen zur Wiederherstellung der natürlichen Überflutungsdynamik der Insel Schadefähre,

- Integration einer Zusatzfiltration in der Kläranlage Bergen (vorsorglich),
- Integration einer Zusatzfiltration in der Kläranlage Göhren (vorsorglich),
- Wasserbauliche Maßnahmen, u.a. „Ersatzneubau“ des Schöpfwerks Lobbe, Wehrneubau,
- Integration einer Zusatzfiltration in der Kläranlage Greifswald-Ladebow (vorsorglich),
- Integration einer Zusatzfiltration in der Kläranlage Stralsund (vorsorglich).

Das Bergamt Stralsund als zuständige Planfeststellungsbehörde hat diese Maßnahmen gemäß § 7 (i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) einer standortbezogenen (Herstellung von Grabenverschlüssen) und allgemeinen (Wasserbauliche Maßnahmen; Integration jeweils einer Zusatzfiltration in den vorgenannten Kläranlagen) Vorprüfungen des Einzelfalls im Hinblick darauf, ob das jeweilige Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, unterzogen. Die möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des jeweiligen Vorhabens wurden jeweils anhand der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien beurteilt.

Die Prüfungen haben zu dem Ergebnis geführt, dass durch das Neuvorhaben bzw. die Änderungsvorhaben jeweils keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für diese Maßnahmen jeweils nicht (§ 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 UVPG).

Durch die Grabenverschlüsse soll die natürliche Überflutungsdynamik der Insel Schadefähre wiederhergestellt und so die Torfmineralisation und der daraus resultierende Nährstoffaustrag über den Peenestrom in den Greifswalder Bodden gestoppt werden. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie Vorkehrungen des Vorhabenträgers sind hinsichtlich der Einschätzung des Neuvorhabens „Wiederherstellung von Grabenverschlüssen zur Wiederherstellung der natürlichen Überflutungsdynamik der Insel Schadefähre“ maßgebend:

- Das Vorhaben beinhaltet punktuelle Maßnahmen auf brach liegenden Flächen am vorhandenen Grabensystem; es kommt zu keinen Versiegelungen oder großflächigen Bodenumlagerungen.
- Die Lage des Vorhabens in Natura 2000-Gebieten, in einem Naturschutzgebiet, einem Landschaftsschutzgebiet und in einem gesetzlich geschützten Biotop führt nicht zu einer Beeinträchtigung der Schutzziele bzw. Beeinträchtigungen können durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sicher ausgeschlossen werden.
- Ein vorhabenbedingtes Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben ist ausgeschlossen.
- Betriebsbedingt wirkt sich das Neuvorhaben durch die Reduktion der Torfdegradation positiv auf den Moorkörper und, durch die Verringerung der Nährstoffeinträge, positiv auf die Gesamtwasserqualität im Peenestrom und im Greifswalder Bodden und mithin auch auf die dort befindliche Flora und Fauna aus.
- Soweit es zu temporären baubedingten Auswirkungen kommt, sind diese lokal begrenzt und für diese sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen; Beeinträchtigungen der Schutzgebiete sind nicht zu besorgen.
- Das Vorhaben bewirkt keine Konflikte mit dem Arten- oder Biotopschutz.

Durch die technische Ertüchtigung der Kläranlage Bergen soll eine Reduktion des Nährstoffaustrags in den Großen Jasmunder Bodden und den Westrügenschens Bodden

erreicht werden. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie Vorkehrungen des Vorhabenträgers sind hinsichtlich der Einschätzung des Änderungsvorhabens „Integration einer Zusatzfiltration in der Kläranlage Bergen“ maßgebend:

- Das Vorhaben befindet sich innerhalb des anthropogen überformten Bereichs und auf dem Gelände der bestehenden Kläranlage Bergen.
- In einer Gesamtbetrachtung führt das Vorhaben zu einer Entsiegelung von Flächen, Neuversiegelungen finden nur auf zuvor entsiegelten Flächen statt.
- Vorhabenbedingt sind keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.
- Betriebsbedingt wirkt sich das Änderungsvorhaben durch die Reduzierung der Nährstoffgehalte im Ablaufwasser der Kläranlage positiv auf die Gesamtwasserqualität im Kleinen Jasmunder Bodden und im Greifswalder Bodden und mithin auch auf die dort befindliche Flora und Fauna sowie den hierauf basierende Schutzstatus des Gebiets aus.
- Soweit es zu temporären baubedingten Auswirkungen kommt, sind diese lokal begrenzt und für diese sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen; Beeinträchtigungen der Schutzgebiete sind nicht zu besorgen.
- Ein vorhabenbedingtes Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben ist ausgeschlossen.
- Das Änderungsvorhaben bewirkt keine Konflikte mit dem Arten- und Biotopschutz.

Durch die technische Ertüchtigung der Kläranlage Göhren soll eine Reduktion des Nährstoffaustrags in den Großen Lobber See und den Greifswalder Bodden erreicht werden. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie Vorkehrungen des Vorhabenträgers sind hinsichtlich der Einschätzung des Änderungsvorhabens „Integration einer Zusatzfiltration in der Kläranlage Göhren“ maßgebend:

- Das Vorhaben befindet sich innerhalb des anthropogen überformten Bereichs und auf dem Gelände der bestehenden Kläranlage Göhren.
- Vorhabenbedingt sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.
- Ein vorhabenbedingtes Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben ist ausgeschlossen.
- Betriebsbedingt wirkt sich das Änderungsvorhaben durch die Reduzierung der Nährstoffgehalte im Ablaufwasser der Kläranlage positiv auf die Gesamtwasserqualität im Großen Lobber See und im Greifswalder Bodden und mithin auch auf die dort befindliche Flora und Fauna sowie den hierauf basierende Schutzstatus des Gebiets aus.
- Soweit es zu temporären baubedingten Auswirkungen kommt, sind diese lokal begrenzt und für diese sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen; Beeinträchtigungen der Schutzgebiete sind nicht zu besorgen.
- Das Änderungsvorhaben bewirkt keine Konflikte mit dem Arten- und Biotopschutz.

Mittels der wasserbaulichen Maßnahmen, die u.a. einen Ersatzneubau des Schöpfwerks Lobbe, den Ersatz der Überlaufschwelle am Lobber See durch einen Wehrneubau sowie die Prüfung und ggf. Anpassung diverser Entwässerungssysteme vorsehen, soll der natürliche Wasserhaushalt in der Niederung des Lobber Sees verbessert werden. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie Vorkehrungen des Vorhabenträgers sind hinsichtlich der Einschätzung des Änderungsvorhabens „Wasserbauliche Maßnahmen“ maßgebend:

- Im Rahmen des Vorhabens wird die aktuelle Bewirtschaftung der betroffenen Flächen in der Niederung des Lobber Sees beibehalten; es kommt zu keiner Flächeninanspruchnahme über das bereits genutzte Betriebsgelände hinaus.
- Vorhabenbedingt sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.
- Betriebsbedingt wirkt sich das Änderungsvorhaben durch die Anhebung der Wasserstände positiv auf den Großen Lobber See und saisonal positiv auf den Kleinen Lobber See aus.
- Die Lage des Vorhabens in einem EU-Vogelschutzgebiet und in einem Landschaftsschutzgebiet führt nicht zu einer Beeinträchtigung der Schutzziele.
- Wasserschutzgebiete werden weder negativ beeinflusst, noch beeinträchtigt.
- Das Baudenkmal „Windschöpfwerk Lobbe“ wird im denkmalschutzrechtlichen Sinn nicht verändert.
- Soweit es zu temporären baubedingten Auswirkungen kommt, sind diese lokal begrenzt und für diese sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen.
- Das Vorhaben bewirkt keine Konflikte mit dem Arten- und Biotopschutz.

Durch die technische Ertüchtigung der Kläranlage Greifswald-Ladebow soll eine Reduktion des Nährstoffaustrags in die Dänische Wiek und den Greifswalder Bodden erreicht werden. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie Vorkehrungen des Vorhabenträgers sind hinsichtlich der Einschätzung des Änderungsvorhabens „Integration einer Zusatzfiltration in der Kläranlage Greifswald-Ladebow“ maßgebend:

- Das Vorhaben befindet sich innerhalb des anthropogen überformten Bereichs und auf dem Gelände der bestehenden Kläranlage Greifswald-Ladebow.
- Vorhabenbedingt sind keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.
- Ein vorhabenbedingtes Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben ist ausgeschlossen.
- Betriebsbedingt wirkt sich das Änderungsvorhaben durch die Reduzierung der Nährstoffgehalte im Ablaufwasser der Kläranlage positiv auf die Gesamtwasserqualität im Greifswalder Bodden und mithin auch auf die dort befindliche Flora und Fauna sowie den hierauf basierende Schutzstatus des Gebiets aus.
- Soweit es zu temporären baubedingten Auswirkungen kommt, sind für diese Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen; Beeinträchtigungen der angrenzenden Schutzgebiete sind nicht zu besorgen.
- Nachteilige anlagenbedingte Umweltauswirkungen wie die Überprägung und Versiegelung von Biotoptypen mit allgemeiner Bedeutung können ausgeglichen werden.
- Das Änderungsvorhaben bewirkt keine Konflikte mit dem Arten- und Biotopschutz.

Durch die technische Ertüchtigung der Kläranlage Stralsund soll eine Reduktion des Nährstoffaustrags in den Strelasund und den Greifswalder Bodden erreicht werden. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie Vorkehrungen des Vorhabenträgers sind hinsichtlich der Einschätzung des Änderungsvorhabens „Integration einer Zusatzfiltration in der Kläranlage Stralsund“ maßgebend:

- Das Vorhaben befindet sich innerhalb des anthropogen überformten Bereichs und auf dem Gelände der bestehenden Kläranlage Stralsund.
- Vorhabenbedingt sind keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.
- Ein vorhabenbedingtes Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben ist ausgeschlossen.

- Betriebsbedingt wirkt sich das Änderungsvorhaben durch die Reduzierung der Nährstoffgehalte im Ablaufwasser der Kläranlage positiv auf die Gesamtwasserqualität im Strelasund und im Greifswalder Bodden und mithin auch auf die dort befindliche Flora und Fauna sowie den hierauf basierende Schutzstatus des Gebiets aus.
- Soweit es zu temporären baubedingten Auswirkungen kommt, sind für diese Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen; Beeinträchtigungen der angrenzenden Schutzgebiete sind nicht zu besorgen.
- Nachteilige anlagenbedingte Umweltauswirkungen wie die Überprägung und Versiegelung von Biotoptypen mit allgemeiner Bedeutung können ausgeglichen werden.
- Das Änderungsvorhaben bewirkt keine Konflikte mit dem Arten- und Biotopschutz.

Die Beschreibung der Vorhaben und die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind im Detail im Abschnitt B.4.4.3 des vorgenannten Planfeststellungsbeschlusses enthalten.

Hinweis: Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG M-V gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Gemäß § 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG M-V kann der Planfeststellungsbeschluss nach dieser öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Thomas Triller
Bergamtsleiter

Siegel